Die Umsetzung der Rahmenvereinbarungen mit den Städten und Landkreisen im EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau e.V.

- 1. Alle Mitarbeitende ab 14 Jahre, die in Kinder- und Jugendgruppen, bei Freizeiten oder einmaligen Übernachtungsevents mit Teilnehmenden unter 18 Jahren mitarbeiten, sind aufgefordert ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beim EC-Landesverband zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 2. Die blanko Bescheinigung über ehrenamtliche Arbeit für die Beantragung eines solchen erw. pol. Führungszeugnisses bitte mit den persönlichen Daten ergänzen. Nur mit dieser Bescheinigung ist die Beantragung unentgeltlich!
- 3. Die ausgefüllte Bescheinigung im Original bei der entsprechenden Meldebehörde vorlegen und mit einem Ausweis ein solches Führungszeugnis beantragen.
- 4. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird an die gemeldete Adresse geschickt. Sobald es vorliegt dieses bitte im Original schicken an:

EC-Landesjugendverband Hessen-Nassau, Heimbachweg 20, 34626 Neukirchen. Nicht kopieren oder einscannen und mailen! Das Führungszeugnis darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein - also nicht zu lange mit dem Verschicken warten.

- 5. In der EC-Geschäftsstelle führen wir eine Liste, in der Name, Adresse, Geburtsdatum, Datum der Einsichtnahme und Hinweis über Eintragungen nach StGB festgehalten werden. Das Originaldokument wird nach Einsichtnahme postwendend an jede/n persönlich zurückgeschickt. Nach DSGVO dürfen wir sie nicht kopieren oder archivieren. Dieses Verfahren ist mit unserem externen Datenschutzbeauftragten Jürgen Golda abgestimmt; für Nachfragen steht er jederzeit zur Verfügung: datenschutz@echn.de
- 6. Eine Wiedervorlage erfolgt nach 5 Jahren, sofern eine ehrenamtliche Mitarbeit weiterhin gegeben ist. Der/ die Verantwortliche der EC-Jugendarbeit wird darüber informiert, sobald die 5 Jahresfrist abgelaufen ist. Zum Abgleich wird jährlich eine Liste mit den aktuell Mitarbeitenden ausgetauscht.

Ohne Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist eine ehrenamtliche Mitarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht mehr möglich. Bei Eintragungen nach StGB wird eine ehrenamtliche Mitarbeit künftig ausgeschlossen. Bei Eintragungen informiert die EC-Geschäftsstelle die örtlichen Verantwortlichen.

7. Alle Mitarbeitende müssen einmalig die "Selbstverpflichtungserklärung" des EC-Landesverbandes lesen und unterschreiben. Das Thema Kindeswohl sollte in jährlich stattfindenden Schulungsangeboten (z.B. Juleica) behandelt werden.

